

Reglement

betreffend
Lärmbekämpfung und
Verkehr der
Gemeinde Riederalp

Reglement betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp,

eingesehen,

die Art 69 ff. der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907,

den Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976,

den Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG),

die Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987
über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr,

die Art. 137 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG),

die Art. 6, 17 und 146 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,

das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 und die Ordnungsbussenverordnung
vom 4. März 1996,

das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die
Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976,

den Vertrag mit den Aletsch-Bahnen Riederalp AG vom 31. August 1984,

erwägend,

die besonderen Umstände, welche zur Parkierung auf längerer Dauer zur Erstellung
verschiedener kleiner, öffentlicher Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Riederalp
notwendig machten,

dass der Ausbaugrad der Strassen der Gemeinde Riederalp einen starken
Fahrzeugverkehr nicht zulässt,

dass die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge, die Ruhe und Ordnung in der
Gemeinde nur einen auf das Notwendigste beschränkten Fahrzeugverkehr gestatten,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Art. 1

Zweck

Das Reglement ist auf den gesamten Verkehr mit Strassen- und Luft-Fahrzeugen sowie Lärmemissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp anwendbar, soweit darüber nicht eidgenössische, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben eines autofreien Tourismusortes bezwecken diese nachstehenden Bestimmungen:

- Die Ruhe zu erhalten und übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bekämpfen,
- die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendigste,
- die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge zu gewährleisten,
- die Zulassungen von Fahrzeugtypen unter Berücksichtigung des autofreien Tourismusortes,
- die Kontrolle der Baustellen und die Regelung der Bauzeiten und Bauarbeiten,
- die Zulassung und Regelung des Transport- und Taxi-Gewerbes und
- die Bewilligung und Regelung von Heliflügen

Art. 2

Grundsatz

Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtungen Lärm erzeugen, der mit Hilfe zumutbarer Vorkehrungen oder sonstiger Rücksicht vermieden werden kann.

Der Flug- und Fahrzeugverkehr ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements gestattet. Ohne Bewilligung der Gemeinde darf grundsätzlich kein Fahrzeug verkehren.

Transporte, die mit einem Elektrofahrzeug zu bewältigen sind, sind mit Elektrofahrzeugen auszuführen.

Die Strassenbenützer sind für jede Beschädigung der Strasse haftbar. Die Wiederherstellung des Strassenoberbaus erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers.

Die Strassen sind sauber zu halten. Übermässige Verschmutzungen (Erdmaterial, Tierkot, organisches Material, Glas, Öl etc.) sind unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde kann die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf das Gebiet der Gemeinde Riederalp Anwendung, namentlich auf die öffentlichen Strassen und Wege des Tourismusortes Riederalp.

Der Endpunkt, bis zu dem der Verkehr auf den Talstrassen gestattet ist, wird mit entsprechend homologierten Fahrverboten gekennzeichnet.

Für die Dörfer gelten die kantonalen Gesetze und Reglemente betreffend den Strassenverkehr.

Fahrzeugverkehr

Art. 4

Zugelassene Fahrzeuge

Grundsätzlich werden nur folgende Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen und sind bewilligungspflichtig:

- Elektrofahrzeuge
- Baumaschinen gemäss Gemeindevorschriften
- Transportfahrzeuge, Raupenfahrzeuge, Strassenreinigungsmaschinen, Löschfahrzeuge
- Schleudermaschinen für Kantons- und Gemeindestrassen
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Motorschlitten mit 4-Takt Verbrennungsmotor oder Elektromotor
- Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr wie z. B. Aletschbus etc.
- Anhänger für Motorschlitten
- Quad
- Pferdefuhrwerke

Der Verkehr aller anderen Fahrzeuge ist strikte untersagt.

Art. 5

Fahrzeugbewilligung

Damit der Charakter des autofreien Tourismusortes erhalten bleibt, wird für jedes Fahrzeug ein Bedürfnisnachweis verlangt.

Alle Fahrzeughalter sind verpflichtet, einen Parkplatz auf privatem Grund nachzuweisen.

Jede erteilte Bewilligung ist verbunden mit einer exakten Strecken- und Fahrzeitbeschränkung. Es sind nur Fahrten erlaubt, die dem Bedürfnisnachweis entsprechen.

Die Gemeinde erteilt jährlich unaufgefordert die Fahrzeugbewilligung, es sei denn, das Fahrzeug entspreche nicht mehr den in nachstehendem Absatz verlangten Anforderungen, der Bedürfnisnachweis ist nicht mehr gegeben oder die Auflagen der Erstabewilligung werden nicht eingehalten. Dabei werden die Auflagen der Erstabewilligung jeweils neu überprüft und allenfalls angepasst.

Die bewilligten und sich im Einsatz befindenden Fahrzeuge haben sich in einwandfreiem verkehrssicherem Zustand zu befinden und den Anforderungen des Lärm- und Umweltschutzes zu entsprechen. Die Fahrzeuge müssen mit einem Fahrzeugausweis und Kontrollschildern oder Kontrollnummern versehen sein.

Beanstandeten Fahrzeugen ist die Fahrzeugbewilligung zu entziehen.

Bewilligungen werden erteilt an:

- Transportunternehmungen
- Hotel- und Restaurantbetriebe mit den jeweiligen kantonalen Bewilligungen
- Gewerbsmässige Vermieter von Ferienwohnungen oder Chalets mit einer minimalen Bettenzahl von 100 Betten
- Aletsch Riederalp-Bahnen AG,
- Post,
- Gemeinde,
- Ortsansässige Geschäfte, die zur Ausübung ihres Gewerbes auf ein Fahrzeug angewiesen sind,

Der Halter eines bewilligten Fahrzeuges ist verpflichtet, innert 8 Tagen der Gemeinde Meldung zu machen, wenn das Fahrzeug

- ausser Betrieb genommen wird
- nicht mehr den oben gestellten Anforderungen entspricht
- durch ein anderes ersetzt wird

- der Bedürfnisnachweis nicht mehr gegeben ist
 - die Auflagen der Erstbewilligung nicht eingehalten werden
- In diesen Fällen muss eine neue Bewilligung beantragt werden.

Für die Erteilung der Fahrzeugbewilligung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 100.00.

Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge dürfen in ihrer äusseren Erscheinungsform den üblichen Karosserien der Personenwagen nicht ähnlich sein. Vor Inbetriebnahme hat der Halter eines jeden Fahrzeuges dem Gemeinderat die erforderlichen Unterlagen über Masse, Leistungen und Form mit Foto vorzulegen und um die Bewilligung für die Inbetriebsetzung des Fahrzeuges zu ersuchen.

Die nachfolgenden Höchstwerte für Ausmasse und Gewichte der Elektrofahrzeuge dürfen nicht überschritten werden:

- Breite 1.50 m
- Nutzlast 4 Tonnen

Fahrzeuge für die Regelung des öffentlichen Verkehrs, gemeindeeigene Fahrzeuge oder von der Gemeinde zum Zwecke der Schneeräumung, Strassenreinigung, Kehrriemabfuhr und für Kranken- und Leichentransporte zugelassene Fahrzeuge unterliegen keinen Einschränkungen betreffend Ausmass und Gewicht.

Für Nutzfahrzeuge kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

Motorschlitten

Motorschlitten oder ähnliche Fahrzeuge sind nur mit Elektromotoren oder 4-Takt Verbrennungsmotoren mit Katalysator erlaubt.

Neu in Verkehr gesetzte Anhänger müssen über eine Fangbremse verfügen.

Quad

Quad oder ähnliche Fahrzeuge sind nur bei Schnee und mit Raupen ausgestattet erlaubt.

Raupenfahrzeuge

Neue Bewilligungen für Raupenfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren werden keine mehr erteilt. Für spezielle Arbeiten erteilt der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen.

Wer bereits über eine Bewilligung eines solchen Fahrzeuges verfügt, hat das Recht, dieses Fahrzeug durch ein neues zu ersetzen.

Raupenfahrzeuge für Transport- und Taxidienste werden nur mit Gummiraupen erlaubt.

Wo immer möglich, haben die Raupenfahrzeuge ausserhalb der öffentlichen Wege zu fahren. Auf öffentlichen Strassen haben die Raupenfahrzeuge bergseits zu fahren.

Der Einsatz von Raupenfahrzeugen für Wegöffnung, Loipenöffnung, Pistenunterhalt und Winterwanderwegeöffnung wird zwischen der Gemeinde und den Fahrzeughaltern geregelt, ebenso deren Fahrzeiten.

Die Fahrzeuglenker müssen auf die Loipenführung Rücksicht nehmen.

Im Übrigen ist das kantonale Reglement über die Benutzung von Raupenfahrzeugen vom 13. November 2002 anwendbar.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nur für den Transport von landwirtschaftlichen Produkten und Tieren gestattet.

Transportmaschinen mit Verbrennungsmotoren

Transportmaschinen mit Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich nur für Transporte gestattet, die nicht oder nur mit grossem Mehraufwand mit Elektromobilen ausgeführt werden können.

Taxifahrzeuge

Die Gemeinde erteilt die Bewilligungen für Taxi gemäss Anhang III.

Fahrräder

Fahrräder ohne Verbrennungsmotor bis 30 kg Eigengewicht sind zugelassen und nicht bewilligungspflichtig.

Der Fahrradverkehr ist auf öffentlichen Strassen, Wegen und ausgeschilderten Bikewegen erlaubt.

Jedes Fahrrad muss eine gut hörbare Glocke aufweisen. Andere Warnvorrichtungen sind untersagt (Art. 74 Abs. 6 BAV).

Fahrradfahrer haben auf Fussgänger und Tiere Rücksicht zu nehmen und das Tempo beim Vorbeifahren auf ein angemessenes Mass zu reduzieren.

Pferdefuhrwerke

Zum Verkehr zugelassen werden Pferdefuhrwerke mit folgenden maximalen Abmessungen:

- Länge der Ladebrücke inklusive Kutschersitz: 3.00 m
- Breite der Ladebrücke: 1.30 m

Auflagen:

- Das Galoppieren ist auf dem gesamten Gebiet der Riederalp untersagt.
- Sofort nach der Schneeschmelze müssen die Winterstollen durch Breitstollen ersetzt werden.
- Der Fuhrmann muss den Pferdekot von den öffentlichen Strassen und Wegen entsorgen.
- Für Pferdefuhrwerke und –schlitten muss eine Haftpflichtversicherung im Minimalbetrag von 2'000'000 CHF abgeschlossen werden.

Art. 6

Kontrollmarken und Nummernschilder

Neben den vom eidgenössischen und kantonalen Recht vorgeschriebenen Ausweisen und Schildern sind an den Motorfahrzeugen die von der Gemeinde mit der Bewilligung ausgegebenen Kontrollmarken, Taxikontrollschilder und dergleichen, gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 7

Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge maximal 20 km/h.

Der Gemeinderat ist befugt, Geschwindigkeitskontrollen anordnen zu lassen. An gefährdeten Strassenstellen werden zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet.

Bei mehrfacher Missachtung der Höchstgeschwindigkeit wird die Bewilligung für das Fahrzeug entzogen.

Art. 8

Parkieren

Das Parkieren auf öffentlichen Strassen, Strassenrändern und Plätzen ist auf dem gesamten Areal der Gemeinde untersagt, ausgenommen auf den von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen zugewiesenen Standplätzen.

Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugführers und/oder des Halters von den zuständigen Organen mit einem Parksheriff blockiert oder abgeführt werden.

In den Dörfern Greich und Goppisberg ist das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Dorfkernzone untersagt.

Die Gemeinde stellt in den Dörfern gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Gebühren sind zweckgebunden und dienen einerseits der Gewährleistung und Sicherheit des ruhenden Verkehrs im Dorfinnern und andererseits zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Parkplätze sowie zur Schaffung vermehrter öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten.

Die Parkplätze dürfen nur zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden und müssen für den Winterdienst jederzeit frei gemacht werden können.

Fahrzeuge, die teilweise auf öffentlichem Grund stehen, sind gebührenpflichtig.

Auf der Alpe müssen alle Fahrzeuge, die im Winter eingesetzt werden, im Sommer garagiert werden und umgekehrt.

Während der Jagd dürfen Fahrzeuge ausserhalb der Dörfer parkiert werden, sofern sie den Verkehr weder behindern noch gefährden. Eine Kopie des Jagdscheins muss im Fahrzeug gut sichtbar hinterlegt sein.

Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften werden Bussen ausgesprochen (siehe nachfolgend Art. 20 des Reglements).

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und insbesondere ermächtigt:

- die technischen und personellen Vorkehrungen zur Erhebung der Gebühren und zur Gewährleistung der Kontrolle zu treffen
- festzulegen, ob die Gebührenerhebung ganzjährig und ganztäglich erfolgen soll und deren Gebührenhöhe,
- Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Parkgebühren sind im Anhang I geregelt.

Art 9

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Gesuch hin, aber nur aus wichtigen Gründen, Ausnahmen gestatten. Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im öffentlichen Interesse.

Zur Bekämpfung kurzfristiger Notfälle, z. B. Unwetter, Naturschäden, ist keine Bewilligung erforderlich. Transporte für öffentliche Werke und Bauten können durch den Gemeinderat auch ausserhalb der genannten Zeiten bewilligt werden.

Art 10

Heliflüge

Heliflüge sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Für die Erteilung einer Flugbewilligung wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

Gesuche für eine Flugbewilligung müssen vom Auftraggeber gestellt werden, unter Angabe von:

- Auftraggeber
- Voraussichtliche Zeit
- Abflugort
- Destination
- Zweck
- Transportgut
- Begründung

- Fluggesellschaft

Die definitive Angabe der Zeit kann von der Fluggesellschaft gemacht werden, sobald der Zeitpunkt feststeht.

Danach wird die Gemeindeverwaltung der Fluggesellschaft die bewilligten Flüge bestätigen.

Unvollständige Gesuche werden nicht bewilligt.

Das Gesuch muss mindestens 2 Arbeitstage vor der Flugzeit gestellt werden.

Bewilligungen können im Rahmen nachfolgender Bedingungen von der Gemeindeverwaltung erteilt werden.

In dringenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen so zum Beispiel:

- Für Arbeiten, die ein allgemeines Interesse berühren
- In offensichtlichen Notfällen (Naturschäden, unaufschiebbare Reparaturen usw.)

Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

Nicht bewilligungspflichtige Flüge sind der Gemeinde wie für ein Flugbewilligungsgesuch innerhalb von 8 Tagen zu melden.

Das Siedlungsgebiet darf nicht überflogen werden.

Die Flugbewilligung wird unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Aspekte und entsprechend den Weisungen des Gemeinderates erteilt.

Es dürfen nur Güter geflogen werden, welche nicht von der ARBAG transportiert werden können:

- Das Gewicht von 6 t übersteigen
- Die Masse Länge 4m, Breite 2m, Höhe 2.5m überschreiten
- Die Masse Länge 10m, Breite 1.8m, Höhe 1.5m überschreiten
- Nicht mit einem Transporter von der Bahnstation zum Zielort gefahren werden können

Gesuche vom Forst sind stets zu bewilligen.

Personentransporte sind grundsätzlich untersagt.

Diesen Reglements Bestimmungen vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.

Baustellen

Art. 11

Verwendung von Baumaschinen

Im Winter sind Baukräne vor Wintereinbruch abzutransportieren oder ausnahmsweise mit Bewilligung der Gemeinde in die Transportversion zu demontieren und an einem bezeichneten Ort gesichert abzustellen.

Alle anderweitigen Baumaschinen sind entweder wegzuführen oder mit Bewilligung der Gemeinde an einem bezeichneten Ort gesichert abzustellen.

Art 12

Fahrten mit schweren Baumaschinen auf öffentlichen Strassen

Bei Zirkulation von Trax, Bagger und ähnlichen Baumaschinen ohne Gummiraupen auf asphaltierten Strassen sind diese Strassen mit genügend starken und breiten Brettern oder alten Pneus auf der ganzen Raupenbreite abzudecken. Für eventuelle Schäden und Strassenverschmutzung, die durch solche Fahrzeuge auf Gemeindegut wie auch auf Privateigentum entstehen, haftet ausschliesslich der Fahrzeughalter.

Der Auftraggeber hat vorgängig bei der Gemeinde ein Gesuch für die Fahrt zu einer Baustelle und ab einer Baustelle zu stellen. Das Gesuch ist gebührenpflichtig.
Diese Fahrten werden unter Aufsicht eines Gemeinderates durchgeführt.

Art 13

Bohr- und Sprengarbeiten

Bohrlafetten sind schalldämpfend und staubsaugend zu installieren.

Art. 14

Baustellen mit Sondergenehmigung

Für Baustellen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, kann der Gemeinderat von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 15

Bauarbeiten an und auf Strassen

Bauarbeiten, welche den Strassenkörper betreffen, also namentlich das Verlegen von Leitungen und Erstellen von Einfahrten, dürfen nur auf schriftliches Gesuch hin und mit der Bewilligung der Gemeinde ausgeführt werden.

- Baustelleninstallationen gelten als Bauarbeiten.
- Die Baustellen sind zu kennzeichnen, abzuschränken und zu beleuchten.
- Baustellen entlang von Strassen und Wegen sind abzuschränken.
- Die Gemeinde verfügt allenfalls die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen.
- Der Gesuchsteller hat Ausgrabungen im Strassenkörper fachgerecht auszuführen.
- Die Wiederherstellung erfolgt unter Aufsicht der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers.
- Mit Bauarbeiten am Strassenkörper und im Strassenraum darf vor der Erteilung der Bewilligung nicht begonnen werden.

Art. 16

Materiallagerung

Auf öffentlichen Strassen und Wegen sind die Lagerung von Material, das Aufstellen von Ständen, und das Einwerfen von Schnee untersagt. Wenn die Gemeinde eine kurzfristige Ausnahmegewilligung erteilt, hat der Gesuchsteller das Hindernis zu kennzeichnen und zu sichern. Falls Materialien auf die Strasse fallen, hat der Verursacher oder Verantwortliche diese unverzüglich zu entfernen.

Zeitliche Beschränkungen

Art. 17

Verkehr, Baumaschinen und Arbeiten

Der Gemeinderat kann den Fahrzeugverkehr für einzelne Strassen zeitlich beschränken oder vollständig untersagen.

Unter Rücksichtnahme auf den Tourismusort Riederalp, gelten in zeitlicher Hinsicht die folgenden Bestimmungen:

Es gelten folgende Ruhezeiten:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen

- den ganzen Tag.

An Werktagen in den Zeiträumen

- a) vom 15. Dezember bis eine Woche nach Ostern, mindestens aber bis zum 20. April und
- b) vom 1. Juni bis 31. Oktober;
- Mittagsruhe: 12.00h bis 13.00h; gilt nicht für Transporter mit Verbrennungsmotor
- Nachtruhe: 19.00h und 08.00h; für Transporter mit Verbrennungsmotor von 18.00h bis 08.00h

Die Ruhezeiten gelten für:

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
- Raupenfahrzeuge
Raupenfahrzeuge dürfen im Zeitraum a) von 07.30 h bis 19.00 h eingesetzt werden.
Der Gepäcktransport ist von und auf die letzte Fahrverbindung der Luftseilbahn gestattet.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Die Verwendung von Baumaschinen, Betonmaschinen, Vibratoren, Pumpen und dergleichen, Geräten und Motoren jeglicher Art
- Bohr- und Sprengarbeiten
Bohr- und Sprengarbeiten sind vom 10. Juli bis 20. September und im Zeitraum a) untersagt, ansonsten erst ab 9.00 Uhr
Lawinsprengungen unterstehen keinen Einschränkungen.
- Bau- und Gartenarbeiten
- Heliflüge
Bis 1800 m Meereshöhe darf an Samstagen geflogen werden.
- Schwere Baumaschinen
Der Einsatz und die Verschiebung von Trax, Baggern, Bulldozern, Skrapern, Kamo und ähnlichen Aushub- und Erdbewegungsmaschinen, Kompressoren, Pressluftschlämmern und anderen schweren Baumaschinen sind vom 10. Juli bis 20. September und im Zeitraum a) untersagt.
Kleinbagger bis maximal 1.5 t sind jedoch erlaubt.

In der Zwischenzeit dürfen Transportfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren von 7.00h bis 19.00h eingesetzt werden.

Der Transport von Aushubmaterial ist untersagt:

- Vom 10. Juli bis 20. September,
- im Zeitraum a) und
- an Samstagen ab 12.00 h.

Die Gemeinde kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Während der Heuernte sind Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen von 7.30 h bis 21.00 h erlaubt.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Massnahmen

Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieses Reglements.

Sie können die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zeitlich beschränken und andere Anordnungen zur Beseitigung verbotener Lärmquellen treffen. Werden die Anordnungen nicht befolgt, so kann sie der Gemeinderat auf Kosten und Gefahr des Zuwiderhandelnden selbst vollziehen.

Wird die Übertretung zur Nachtzeit begangen, so kann die Gemeinde sofort einschreiten und über die Einstellung von Arbeiten, Schliessung eines Wirtschaftsbetriebes und dergleichen für die betreffende Nacht verfügen. Die zuständige Behörde und die Gemeindepolizei können mit den gemäss Abs. 1 bis 2 erlassenen Verfügungen die Strafdrohung des Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

Art. 19

Zukünftige Entwicklungen

Falls zukünftige Entwicklungen dem Sinn und Zweck dieses Reglements zuwiderlaufen, kann die Gemeindeverwaltung durch vorsorgliche Massnahmen einzelne Bestimmungen dieses Reglements abändern. Dieser dringliche Beschluss hat Gültigkeit bis zum Entscheid der Urversammlung über die entsprechende Reglementrevision, höchstens aber für die Dauer eines Jahres.

Art. 20

Bussen

Der Gemeinderat und die Polizei sind berechtigt, bei Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen dieses Reglements der Gemeinde, gemäss dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 und den Anhängen I und II, Bussen zu verordnen und einzukassieren.

Betreffend das Verfahren der strafrechtlichen Verfolgung sowie der Strafen im Bereich des Strassenverkehrs bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 30 Tagen oder wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt, wird vom Polizeigericht der Gemeinde Riederalp das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen den Strafbescheid des Polizeigerichtes kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung Einsprache erhoben werden. Für die Behandlung der Einsprache ist in erster Instanz der Bezirksrichter zuständig. Einzig dessen Einspracheentscheid ist mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar.

Art. 22

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat unmittelbar in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Art. 23

Beschluss

Verabschiedet vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Mai 2015.

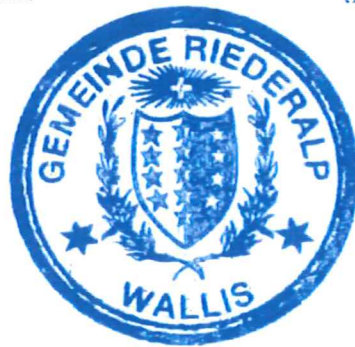
So beschlossen an der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 15. Juni 2015 und vom Staatsrat homologiert an seiner Sitzung vom 05. Juli 2015.



Peter Albrecht,
Gemeindepräsident



Martin Grichling,
Gemeindeschreiber



Anhang I

Parkgebühren

gemäss OBV - Ordnungsbussenverordnung 741.031

Bussenliste: 2. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr

200. Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)

a. bis 2 Stunden	CHF 40.00
b. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	CHF 60.00
c. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	CHF 100.00

202.2 Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen des Parkzettels

am Fahrzeug (Art. 48 Abs. 7 und 10 SSV) CHF 40.00

Parkschein am Ticketautomaten:

Erste Stunde	gratis (Ticket muss gelöst werden)
Länger als 1 Stunde	gemäss Ticketautomat

Abends von 19.00h bis morgens 08.00h ist gebührenfrei.

Für eine längere Parkdauer kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkbewilligung beantragt werden

Nicht überdeckte Parkplätze:

1 Monat	CHF	70.00
Jeder weitere Monat	CHF	30.00
12 Monate	CHF	360.00

Überdeckte Parkplätze:

1 Monat	CHF	100.00
Jeder weitere Monat	CHF	42.00
12 Monate	CHF	500.00

Parkscheine und Parkbewilligungen sind immer gut und vollständig sichtbar anzubringen.

Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt. Es kann nicht garantiert werden, dass immer genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Parkbewilligungen werden auf eine Wohnung ausgestellt und berechtigen zum Parkieren eines Fahrzeuges.

Den Einwohnern der Dörfer können Parkplätze exklusiv vermietet werden.

Die Mietdauer beträgt mindestens 1 Jahr.

Diese sind berechtigt den Parkplatz zu kennzeichnen und frei zu halten.

Bei eingehenden Gesuchen für Mietplätze werden nach Möglichkeit die in den Dörfern der Gemeinde Riederalp mit Parkverbot wohnansässigen Gesuchsteller zuerst berücksichtigt.

Die Art und Form der Kennzeichnung wird von der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben.

Die Kosten für die Kennzeichnung trägt der Mieter.

Anhang II

Bussenverordnung der Gemeinde Riederalp

Als Bussentarif gelten die nachgenannten Ansätze:

Missachtung allgemeines Fahrverbot

- gemäss Ordnungsbussengesetz SR 741.031

Lagerung von Materialien aller Art am Strassenrand oder auf der Strasse:

- pro Übertretung CHF 300.--

Nichtsäubern von Strassenverschmutzungen (inkl. Kuhfladen und Pferdeäpfel)

- pro Übertretung CHF 100.--

Fahren ausserhalb der Zeiten gemäss dem Lärmbekämpfungs- und Verkehrsreglement:

- pro Übertretung CHF 100.--

Fahren ausserhalb der zugewiesenen Zonen und Fahrzeiten gemäss Fahrzeugbewilligung

- pro Übertretung CHF 150.--

Widerhandlungen betreffend Baulärm

- pro Übertretung CHF 250.--

Fahren mit nicht bewilligten Fahrzeugen

- pro Übertretung CHF 250.--

Heliflüge ohne Bewilligung

- pro Übertretung CHF 250.--

Nichtanbringen von Kontrollmarken und Taxikontrollschildern

- pro Übertretung CHF 250.--

Überschreitung der zugelassenen Geschwindigkeiten

- gemäss Ordnungsbussenverordnung SR 741.031.

Fahrzeuge die bemängelt werden und die Abgasverordnung nicht einhalten:

- Fahrräder pro Übertretung CHF 50.--

- Alle anderen Fahrzeuge CHF 150.--

Alkoholisierte Fahrer: gemäss kantonalen Bussenverordnung.

In den Dörfern gelten die kantonale Strassenordnung und die kantonale Bussenverordnung.

Bei jeder weiteren Übertretung tritt Art. 10 Abs. 3 OBG in Kraft, der wie folgt lautet: *“Die Polizeiorgane sehen von der Ordnungsbusse ab und verzeihen den Täter, wenn anzunehmen ist, dass dieser wegen mehrfacher Wiederholung der Widerhandlung einer strengeren Strafe bedürfen.”*

Diese Bussenverordnung tritt in Kraft mit der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt. Vorgängig ist die Genehmigung des Staatsrates einzuholen.

Anhang III

Taxireglement der Gemeinde Riederalp

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet auf Personen Anwendung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp das Taxigewerbe betreiben.

Anwendbares Recht

Die Taxihalter und Taxichauffeure sind diesem Reglement, dem Reglement betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr der Gemeinde Riederalp, sowie der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt.

Bewilligungspflicht

Für die Ausübung des Taxigewerbes bedarf es einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

Voraussetzungen

Der Bewerber muss folgende kumulative Voraussetzungen erfüllen:

- er muss handlungsfähig sein,
- einen guten Leumund haben,
- die Fähigkeiten besitzen, den Betrieb nach den Vorschriften dieses Reglements zu führen,
- für Fahrzeuge die notwendigen Einrichtungen und Lokalitäten besitzen,
- den Wohn- und Geschäftssitz in der Gemeinde Riederalp haben,
- eine ausreichende Haftpflichtversicherung der zum Betrieb zugelassenen Fahrzeuge besitzen,
- bereit sein, Pikett- und Notfalldienst zu leisten.

Der Gemeinderat kann die Hinterlage weiterer sachdienlicher Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.

Juristische Personen und Personengesellschaften

Wird die Bewilligung von einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft verlangt, müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 von dem als verantwortlich bezeichneten gesetzlichen Vertreter erfüllt werden. Zudem hat der Bewerber einen Handelsregistrauszug zu hinterlegen, welcher nicht älter als drei Monate ist.

Übertragung

Die Bewilligung für die Ausübung des Taxigewerbes ist persönlich. Sie ist grundsätzlich unübertragbar und unvererblich.

Scheidet der Geschäftsführer einer Gesellschaft oder der Inhaber einer Einzelfirma als Bewilligungsinhaber aus, so muss eine neue Bewilligung bei der Gemeinde Riederalp beantragt werden.

Gebühren

Für die Erteilung der Betriebsbewilligung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 300.-- pro Jahr und CHF 100.- für jedes Fahrzeug pro Jahr.

Bewilligungsanzahl

Die Anzahl erteilter Bewilligungen wird durch den Gemeinderat nach dessen Ermessen festgelegt.

Erlöschen der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- durch Aufgabe des Taxigewerbes,
- durch Entzug der Bewilligung,
- durch Tod des Inhabers oder
- durch Ausscheiden des Bewilligungsinhabers als Geschäftsführer einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder Einzelfirma.

Bewilligungsentzug

Der Gemeinderat entzieht die Bewilligung wenn:

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind,
- von einer Bewilligung des Gemeinderates während mehr als 45 Tagen kein regelmässiger Gebrauch gemacht wird,
- der Bewilligungsinhaber bei der Betriebsführung gegen die Bestimmungen dieses Reglements, gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes verstösst oder nach erfolgter fruchtloser schriftlicher Mahnung wiederholt verstossen hat oder
- die Taxichauffeure durch angetrunkenen Zustand während dem Dienst auffallen.

Der Entzug kann zeitlich befristet oder definitiv sein

Zulassung der Fahrzeuge

Für den Taxidienst dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die der Taxihalter die Bewilligung erhalten hat. Die Bewilligung wird erteilt, sofern das Fahrzeug den Bestimmungen des Reglements betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr der Gemeinde Riederalp, sowie den einschlägigen kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb und die Ausrüstung entspricht.

Tariftafel

Jedes Taxi muss mit einer Tariftafel ausgerüstet und diese muss gut sichtbar am Fahrzeug angebracht sein. Weiter muss jeder Taxibetreiber seine Tariftafel an den von der Gemeinde bezeichneten Stellen am Ausgang der Bergstationen der Luftseilbahnen ARBAG anbringen, für Sommer und Winter jeweils eine Tariftafel.

Kennzeichnung

Die Taxifahrzeuge sind mit einer einheitlichen Aufschrift „TAXI“ in gelber Farbe zu kennzeichnen

Jeder Chauffeur trägt gut sichtbar ein Namensschild.

Das Kontrollschild der Gemeinde (Vignette) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und insbesondere ermächtigt:

- die technischen und personellen Vorkehren zur Erhebung der Gebühren und zur Gewährleistung der Kontrolle zu treffen
- festzulegen ob die Gebührenerhebung ganzjährig erfolgen soll und deren Gebührenhöhe,
- entsprechende Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.02632

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Riederalp** vom 19. Dezember 2014, mit welchem diese um die Homologation des Reglements betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;

eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;

eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 15. Juni 2015;

eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 7. Januar 2015, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 21. Januar 2015, der Dienststelle für Umweltschutz vom 5. Februar 2015 sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 27. März 2015;

Eingesehen das bereinigte Reglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Riederalp vom 17. Juni 2015.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Gemeinde Riederalp am 15. Juni 2015 angenommene Reglement betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Riederalp vom 17. Juni 2015 homologiert.

Sitzung vom **- 5. Juli 2015**

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. DUS
1 Ausz. VR DVBU

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Reçu pour la Dotation